

CISG Advisory Council

Opinion No. 12

Die Haftung des Verkäufers für Schäden die durch Körperverletzungen entstehen und Eigentumsschäden die durch Waren und Dienstleistungen verursacht werden nach dem CISG*

Artikel 5

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

OPINION

1. **Wenn dem Käufer durch die Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware Verluste entstehen, haftet der Verkäufer dem Käufer für Schäden gemäß Artikel 45(1)(b). Der Käufer kann innerhalb der Grenzen des Artikel 74 vollen Schadensersatz verlangen.**
- 2.1 **Gemäß Artikel 5 regelt das CISG nicht die Haftung des Verkäufers für Tod oder Körperverletzungen des Käufers oder Dritter, die durch die Ware verursacht werden.**
- 2.2 **Ist ein Arbeits- oder sonstiger Dienstleistungsvertrag ein Kaufvertrag im Sinne des Artikel 3(2), so regelt das CISG gemäß Artikel 5 nicht die Haftung des Verkäufers für Tod oder Körperverletzungen die dem Käufer oder einem Dritten durch die Dienstleistung zugefügt werden.**
- 2.3 **Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadloshaltung für die Haftung des Käufers für Tod oder Körperverletzungen eines Dritten, die durch die Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers verursacht wurden, sind die Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens und nicht Ansprüche aufgrund der „Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person“ im Sinne von Artikel 5. Diese Ansprüche werden vom CISG geregelt, so dass entsprechende vertragliche und andere Ansprüche nach dem anwendbaren nationalen Recht ausgeschlossen sind.**
- 3.1 **Das CISG regelt die Haftung des Verkäufers für Eigentumsschäden des Käufers, die durch Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers verursacht wurden.**
- 3.2 **Soweit die Ware selbst beschädigt wird, richtet sich die Haftung des Verkäufers nach CISG, so dass entsprechende vertragliche und andere Ansprüche nach nationalem Recht ausgeschlossen sind. Das gleiche gilt, wenn Sachen beschädigt werden, die mit der Ware verbunden, vereint oder vermischt sind, oder die im üblichen Geschäftsablauf oder in der üblichen Verwendung durch die Ware verarbeitet werden.**
- 3.3 **Wird hingegen anderes Eigentum des Käufers beschädigt, ist die Haftung nach dem anwendbaren nationalen Recht nicht durch das CISG ausgeschlossen.**

* Deutsche Übersetzung von stud. iur. Ilka Beimel, wissenschaftliche Hilfsassistentin von Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.